



Ressort 12  
Bereich Beamtinnen und Beamte

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

- Bundesfachbereiche 1, 4, 5, 6, 9 und 10 (mit der Bitte um Weiterleitung)
- Landesbezirksfachbereiche 1, 4, 5, 6, 9 und 10
- Landesbezirksbeamtensekretariate
- Bundesausschuss für Beamtinnen und Beamte

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

**Cornelia Pielenz**  
Fachgebietsleiterin

Telefon: 030/6956-0  
Durchwahl: 21 34  
Telefax: 35 52

Cornelia.Pielenz@verdi.de  
www.beamte.verdi.de

## Informationsschreiben Nr.: 07/2017 – Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Amtsangemessenen Besoldung im Land Berlin

Datum 25.09.2017  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen pi/pr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Infoschreiben möchten wir euch auf die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hinweisen, zu dessen Beschluss acht Verfahren von Berliner BeamtInnen und RichterInnen zur amtsangemessenen Besoldung dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorzulegen.

Aufgrund der Ausführungen des BVerwG zu den vom BVerfG entwickelten Maßstäben, hat dieser Beschluss bundesweite Relevanz.

Nach der Pressemitteilung scheint das BVerwG der Auffassung zu sein, dass nicht mindestens drei der fünf vom BVerfG entwickelten Kriterien erfüllt sein müssen, um zur 2. Prüfungsebene zu kommen. Abweichend vom BVerfG ist es für das BVerwG ausreichend, wenn zwei Parameter deutlich erfüllt sind.

So heißt es:

„Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich die Besoldung schon bei Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode als nicht angemessen. Dabei kann offen bleiben, ob der Nominallohnindex für Berlin trotz regionaler Besonderheiten eine hinreichende Aussagekraft besitzt. Dahinstehen kann auch, ob für den Quervergleich der Besoldung eine Betrachtung allein mit der Bundesbesoldung anzustellen ist. **Denn jedenfalls für zwei wesentliche Parameter** (Vergleich der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst und zum Verbraucherpreisindex) sind die Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise überschritten.“

**Damit liegen ausreichende Indizien vor**, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.“

Link zur Pressemitteilung:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2017&nr=65>

Zunächst mal müssen wir die Begründung des Vorlagebeschlusses abwarten und uns dann überraschen lassen, wie die Entscheidung des BVerfG aussehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Pielenz  
Fachgebietsleiterin

Anlage